

ZH_OBERGERICHT RA130004 vom 20. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA130004

FR: ZH_OBERGERICHT RA130004 du 20 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RA130004 del 20 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Einreichung von Klageschrift (Urk. 6/2) und Klagebewilligung (Urk. 6/1) erhob der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) am

E. 4

Insgesamt erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Entsprechend ist dem Kläger die Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses neu anzusetzen (vgl. die nicht angefochtenen Erwägungen der Vorinstanz, Urk. 2 S. 10). 5.1. Im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Ausgehend von einem Streitinteresse von Fr. 3'000.– ist die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (§ 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren - welches zufolge Aussichtslosigkeit ohnehin abzuweisen gewesen wäre - wurde nicht gestellt (Art. 119 Abs. 5 ZPO). 5.2. Mangels Umtrieben ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.